

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7fd6451c-ff1b-31b2-9e9a-a302edcfa350>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SBauVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Nordrhein-Westfalen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	232

## § 98 SBauVO - Führung und Bemessung von Rettungswegen

(1) Für Nutzungseinheiten und für Geschosse ohne Aufenthaltsräume müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Beide Rettungswege dürfen innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen. Die Rettungswege aus den oberirdischen Geschossen und den Kellergeschossen müssen getrennt ins Freie führen. Sie dürfen gemeinsam ins Freie führen, wenn das Gebäude über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügt.

(2) Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum, einen Vorraum eines Sicherheitstreppenraumes oder ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein.

(3) Die lichte Breite eines jeden Teils von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite der Türen in Rettungswegen muss mindestens 0,90 m, in der Ausgangsebene mindestens 1,20 m betragen.

(4) Rettungswege müssen durch Sicherheitszeichen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.

